



Version Vernehmlassung

Standeskommissionsbeschluss über das Dienstreglement der Kantonspolizei

vom unbekannt (Stand unbekannt)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,

gestützt auf Art.1 Abs. 2 der Verordnung zum Polizeigesetz vom ... (PoV),

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines Verhalten, Verhältnismässigkeit

¹ Polizistinnen und Polizisten handeln bei der Ausübung des Dienstes taktvoll und entschlossen. Sie prüfen, ob ein Einschreiten notwendig und gesetzmässig ist und beachten den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2 Kameradschaft

¹ Vorgesetzte und Mitarbeiter bringen sich gegenseitig Achtung und Vertrauen entgegen. Sie stärken den Zusammenhalt des Korps.

² Die Vorgesetzten aller Stufen fördern Kameradschaft und Korpsgeist auch durch ihr Beispiel.

Art. 3 Legitimation

¹ Der uniformierte Beamte gibt bei Amtshandlungen seinen Namen bekannt, ausgenommen bei Einsätzen von Spezialformationen.

² Bei der Ausübung des Dienstes in Zivil haben sich Angehörige der Kantonspolizei auf Ersuchen vor jeder Amtshandlung auszuweisen.

II. Organisation

Art. 4 Polizeikommando

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant führt und instruiert das Korps; sie oder er ist verantwortlich für eine ausreichende und zweckmässige Ausrüstung und für den sinnvollen Einsatz der Mittel.

² Die Stellvertretung der Kommandantin oder des Kommandanten wird von der Standeskommission geregelt. Für die jeweiligen Abteilungen wird nach den Erfordernissen eine Abteilungsleiterin oder ein Abteilungsleiter bestimmt. Die Aufgaben und Pflichten richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 5 Gliederung

¹ Zum kantonalen Polizeikorps zählen in das Korps der Kantonspolizei aufgenommene Polizistinnen und Polizisten, Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie Offizierinnen und Offiziere.

² Das Departement genehmigt die Schaffung und Aufhebung von Abteilungen.

³ Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt die Kommandoorganisation.

Art. 6 Weisungsbefugnisse

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant erlässt die erforderlichen Dienstvorschriften insbesondere über Führung, Organisation, Rekrutierung, Aus- und Weiterbildung, Kommunikation, Führung im Polizeieinsatz sowie Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 7 Datenschutzberatung

¹ Die Kantonspolizei bezeichnet eine für die Datenschutzberatung zuständige Person.

² Diese hat folgende Aufgaben:

- a) sie berät und unterstützt die Kantonspolizei bei der Bearbeitung von Personendaten.
- b) sie nimmt Datenschutzfolgenabschätzungen gemäss Art. 8 DIAG vor
- c) sie ist Ansprechperson der oder des Datenschutzbeauftragten und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen.

- d) sie meldet Datenschutzvorfälle nach Art. 20 DIAG an den oder die Datenschutzbeauftragten.

Art. 8 Nachrichtendienst

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant übt die Dienstaufsicht im Sinne von Art. 82 des Nachrichtendienstgesetzes aus.

Art. 9 Führung

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt einen Polizeiführungstab als beratendes Organ in der Geschäftsführung.

Art. 10 Dienstweg

¹ Der Dienstweg richtet sich nach den Führungsstufen. Er ist grundsätzlich ohne Überspringen einzelner Stellen einzuhalten. Wird eine Stelle übersprungen, so ist diese so rasch wie möglich zu informieren.

² Der Informationsaustausch ist nicht an den Dienstweg gebunden.

III. Polizeiführung

Art. 11 Kommando-Pikett

¹ Zur Sicherstellung der permanenten Polizeiführung setzt die Kommandantin oder der Kommandant ein Kommando-Pikett ein. Das Kommando-Pikett oder eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier entscheidet über Massnahmen dieses Abschnitts.

Art. 12 Polizeiliche Massnahmen

¹ Über die folgenden Massnahmen des Polizeigesetzes entscheidet das Kommando-Pikett:

- a) Anhaltung gemäss Art. 14 Abs. 4;
- b) Polizeigewahrsam gemäss Art. 21;
- c) Wegweisung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 22;
- d) Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten gemäss Art. 32;
- e) Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 36 und 37;

- f) Massnahmen zur Notsuche gemäss Art. 44 und 45;
- g) Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss Art. 58.

Art. 13 Massnahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant ist die zuständige Behörde gemäss Art 3a und Art. 3b Abs. 2 des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen.

² Über folgende polizeiliche Massnahmen des Konkordats über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen entscheidet eine Polizeioffizierin oder ein Polizeioffizier:

- a) Rayonverbot gemäss Art. 4 und 5 des Konkordats;
- b) Meldeauflage gemäss Art. 6 und 7 des Konkordats;
- c) Polizeigewahrsam gemäss Art. 8 und 9 des Konkordats.

Art. 14 Massnahmen der Strafprozessordnung

¹ Die Kantonspolizei bestimmt mittels interner Weisung, welche Polizistinnen und Polizisten Zeuginnen und Zeugen im Auftrag der Staatsanwaltschaft einvernehmen dürfen.

² Über die folgenden Zwangsmassnahmen der Strafprozessordnung entscheidet das Kommando-Pikett:

- a) Verlängerung der vorläufigen Festnahme bei Übertretungen gemäss Art. 219 Abs. 5;
- b) Observation gemäss Art. 282 Abs. 1;
- c) verdeckte Fahndung gemäss Art. 298b Abs. 1.

Art. 15 Einsatzbezogene Informationsbeschaffung und Überwachung

¹ Massnahmen im Sinne von Art. 43 des Polizeigesetzes werden von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet.

IV. Dienstverhältnis

Art. 16 Besoldung und Entschädigungen

¹ Die Bestimmungen über die Funktionsstufen des Lohnsystems, die Lohnfestsetzung und die Lohnentwicklung gemäss Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung sind für die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps grundsätzlich nicht anwendbar. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen gemäss Verordnung, dieses Erlasses und der Dienstanweisungen des Departements.

Art. 17 Weitere finanzielle Belange

¹ Die Überzeit-, Pikett-, Nachtdienst-, oder andere Entschädigungen und Kompensationen werden durch die Standeskommission oder das Departement in besonderen Weisungen festgelegt.

Art. 18 Pflichten innerhalb und ausserhalb des Dienstes

¹ Zusätzlich zu den Verhaltensregeln der Personalverordnung und des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung haben die Mitarbeitenden des kantonalen Polizeikorps auch ausser Dienst alles zu unterlassen, was ihrem Ansehen und dem Ruf der Polizei schaden könnte.

Art. 19 Persönliche Aussprache

¹ Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich bei seinem nächsten Vorgesetzten oder direkt bei der Kommandantin oder dem Kommandanten in einer Unterredung auszusprechen. In fachlichen Belangen ist der Dienstweg einzuhalten.

² Verläuft die Aussprache mit den Vorgesetzten für die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nicht befriedigend, kann sie oder er das Gespräch bei der nächsthöheren Führungsstufe verlangen.

Art. 20 Wiedererwägung

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann eine Neubeurteilung der fachlichen und führungsmässigen Anordnungen bei der oder dem Vorgesetzten beantragen, wenn;

- a) sie oder er glaubt, es im Sinne des Korpsinteresses nicht verantworten zu können, diesen Anordnungen Folge zu leisten;
- b) die oder der Vorgesetzte grundlos in den Aufgabenbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters eingegriffen hat.

Art. 21 Dienstgrade

¹ Die Kantonspolizei hat folgende Dienstgrade:

- a) Oberstleutnant (Oberstlt)
- b) Major (Maj)
- c) Hauptmann (Hptm)
- d) Oberleutnant (Oblt)
- e) Leutnant (Lt)
- f) Adjutant (Adj)
- g) Feldweibel (Fw)
- h) Wachtmeister 2 (Wm 2)
- i) Wachtmeister 1 (Wm 1)
- j) Korporal (Kpl)
- k) Gefreiter (Gfr)
- l) Polizist (Pol)
- m) Polizist in Ausbildung (Pol i A)
- n) Aspirant (Asp)

Art. 22 Beförderungen

¹ Befördert wird, wer die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Für die Beförderung zum Feldweibel, Adjutant oder Offizierin oder Offizier ist zudem die Übernahme einer entsprechenden Funktion erforderlich.

² Beförderungen erfolgen auf den Jahresanfang und in der Regel wie folgt:

- a) Aspirant: Bei Anstellung zur Berufsausbildung Polizistin oder Polizist
- b) Polizistin oder Polizist: Bei Aufnahme ins Polizeikorps nach bestandener Berufsprüfung
- c) Gefreiter: nach 4 Dienstjahren als Polizistin oder Polizist

- d) Korporal: nach 4 Dienstjahren als Gefreiter
- e) Wachtmeister 1: nach 4 Dienstjahren als Korporal
- f) Wachtmeister 2: nach 4 Dienstjahren als Wachtmeister 1

³ Als Dienstjahr zählt eine Anstellung von acht und mehr Monaten eines Kalenderjahrs. Die Zeit als Aspirant zählt nicht als Dienstjahr für eine Beförderung.

⁴ Die Standeskommission entscheidet auf Antrag des Departements über Ausnahmen.

Art. 23 Anrechnung Dienstjahre

¹ In einem anderen Korps geleistete Dienstjahre werden bei einem Übertritt in die Kantonspolizei Appenzell I.Rh. für die Besoldungseinstufung, die Rangenteilung und die Beförderung angerechnet, wenn sie auch bei Leistung im Innerrhoder Korps angerechnet worden wären und wenn allfällige Lücken je nicht mehr als drei Jahre umfassen. In anderen Fällen entscheidet die Standeskommission über die Anrechnung.

V. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 24 Dienstkleidung und Ausrüstung

¹ Den Angehörigen des Polizeikorps wird die nötige Dienstkleidung auf Staatskosten unentgeltlich leihweise abgegeben. Die Dienstkleidung umfasst die Uniform, Schutzkleider und Spezialausrüstungen für besondere Dienstverrichtungen.

² Angehörige des Polizeikorps leisten ihren Dienst in der Regel in der Uniform. Auf der Uniform sind der Name des Angehörigen des Polizeikorps gut sichtbar anzubringen. Über Ausnahmen vom Polizeidienst in Uniform entscheidet das Polizeikommando.

³ Uniform und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur im Polizeidienst getragen werden. Diese sind beim Ausscheiden aus dem Polizeikorps vollständig zurückzugeben.

⁴ Für private Fahrzeuge und private Ausrüstungsgegenstände, welche im Dienst zwingend gebraucht werden, leistet der Kanton bei Beschädigung oder Verlust vollen Ersatz, sofern der Verlust oder die Beschädigung bei normalem Gebrauch im Polizeidienst eingetreten ist und nicht durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist.

Art. 25 Kleiderentschädigung

¹ Beamte, die ihren Dienst vorwiegend in Zivil ausführen müssen, erhalten anstelle der Uniform eine Kleiderentschädigung. Sie müssen aber jederzeit über eine vollständige und gepflegte Uniform verfügen.

Art. 26 Pflege und Unterhalt

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps sorgen für Pflege und Unterhalt des ihnen anvertrauten Materials. Änderungen in Form und Beschaffenheit dürfen nur mit Bewilligung des Kommandos vorgenommen werden.

² Defekte und Mängel an den Waffen und Ausrüstungsgegenständen sind dem Kommando unverzüglich zu melden.

VI. Motorfahrzeuge und Unterhalt**Art. 27** Grundsatz

¹ Für Dienstfahrten stehen den Polizeibeamten in der Regel Dienstfahrzeuge zur Verfügung. Sie sind von den durch die Kommandantin oder den Kommandanten bezeichneten Personen zu lenken.

² Die Kommandantin oder der Kommandant bestimmt einen Verantwortlichen für den Unterhalt der Fahrzeuge. Er sorgt für die Betriebssicherheit und die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

³ Schäden hat die Lenkerin oder der Lenker unverzüglich dem Kommando zu melden.

⁴ Für Schäden, die eine Lenkerin oder ein Lenker an Dienstfahrzeugen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben, sind sie dem Kanton haftbar.

Art. 28 Fahrzeugentschädigung

¹ Werden durch Korpsangehörige im Bedarfsfalle private Fahrzeuge zu dienstlichen Fahrten zur Verfügung gestellt, so werden sie gemäss Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung vom 13. April 1999 (StKB PeV) entschädigt.

² Unfallereignisse sind dem Kommando unverzüglich zu melden.

VII. Spezialformationen

Art. 29 Grundsatz

¹ Das Polizeikommando fördert die Ausbildung und den Betrieb von Spezialformationen

- a) durch finanzielle Beiträge;
- b) durch Abkommandierung zu regelmässigen Übungen, Kursen und Prüfungen.

² Kantonsleistungen können vom erfolgreichen Abschluss von Prüfungen abhängig gemacht werden.

³ Für Schäden gegenüber Dritten haben Hundeführer eine Tierhaftpflichtversicherung abzuschliessen.

⁴ Die Übungen der Spezialformationen sind durch deren Angehörige regelmässig zu besuchen. Andernfalls können die Leistungen des Kantons gekürzt oder eingestellt werden; dies gilt auch, wenn die erforderlichen Leistungen nicht erbracht werden.

Art. 30 Diensthunde

¹ Die Anschaffung eines Diensthundes bedarf der Zustimmung des Departementes.

VIII. Arbeits- und Ruhezeit

Art. 31 Diensterteilung

¹ Die Dienstzeit der Angehörigen der Kantonspolizei richtet sich nach den Dienstplänen und besonderen Weisungen.

² Bei besonderen Verhältnissen können Bestimmungen über Ferien, Ruhezeit und Urlaub vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Das Kommando erlässt im Einvernehmen mit dem Departement die erforderlichen Weisungen.

Art. 32 Arbeitszeit

¹ Die ordentliche Wochenarbeitszeit für die Angehörigen des Polizeikorps richtet sich nach der Personalverordnung.

² Für die Regelung der Arbeitszeit der Angehörigen des Polizeikorps gelten die Bestimmungen der Polizeigesetzgebung sowie die Dienstanweisungen des Departements und die Dienstvorschriften der Kommandantin oder des Kommandanten.

³ In besonderen Situationen kann die Kommandantin oder der Kommandant von den Vorschriften zur Arbeitszeit abweichende Anordnungen treffen. Er berücksichtigt dabei die dienstlichen Interessen und die persönlichen Bedürfnisse der betroffenen Angehörigen des Polizeikorps.

Art. 33 Kompensation

¹ Die Kommandantin oder der Kommandant regelt in Absprache mit der oder dem Angehörigen des Polizeikorps die Kompensation der Überstunden; eine pauschale Abgeltung durch Ruhetage ist möglich.

² Die geleisteten Überstunden, welche Angehörige des Polizeikorps bei abkommandierten und ausserordentlichen Einsätzen leisten, werden nach den Bestimmungen der Personalverordnung und des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung ausgeglichen. Ist ein Ausgleich durch Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich, werden die geleisteten Überstunden auf Bewilligung des Departements hin ausbezahlt.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 34** Vollzug

¹ Das Departement sowie die Kommandantin oder der Kommandant sind befugt, zum Vollzug dieses Beschlusses Weisungen zu erlassen.

Art. 35 Anhang

¹ Der Anhang «Führungsgrundsätze» bildet integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.

Art. 36 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission in Kraft.

A1 Anhang 1: Führungsgrundsätze

Art. A1-1 Führen

¹ Führen heisst, den Mitarbeiter zum selbständigen Denken und Handeln zu veranlassen, seine Initiative zu fördern und seine Tätigkeit auf ein gemeinsam zu erreichendes Ziel auszurichten.

² Der Vorgesetzte schafft durch sein Vorbild und sein Verhalten eine Atmosphäre, die es dem Mitarbeiter erleichtert, sich zu entfalten und sein Wissen und Können dem Korps zur Verfügung zu stellen.

³ Zur Bearbeitung der Einzelaufgaben haben die Mitarbeiter weitgehende Handlungsfreiheit.

Art. A1-2 Delegation

¹ Verantwortung und Kompetenz werden an die unterste Stelle, die eine Aufgabe noch selbständig beurteilen und erledigen kann, delegiert.

² Jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ist, wo immer möglich, ein fest abgegrenzter Aufgabenbereich zugewiesen, innerhalb welchem er selbständig handeln und entscheiden muss. Im Delegationsbereich fällt die oder der Vorgesetzte normalerweise keine Entscheide, sondern beschränkt sich auf die Überwachung. Es sind nicht nur Aufgaben zu delegieren, sondern auch die zur speditiven Erledigung erforderlichen Kompetenzen. Dementsprechend trägt die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter auch die Verantwortung für die pflichtbewusste Erledigung dieser Aufgaben.

³ Die so definierten Delegationsbereiche werden, soweit sinnvoll, in Pflichtenheften festgelegt.

Art. A1-3 Pflichten als Vorgesetzter

¹ Die oder der Vorgesetzte

- a) sorgt dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben fachlich und führungsmässig erfüllen können;

- b) fördert die Handlungs- und Entscheidungsfreudigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über alles, was diese wissen müssen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erledigen zu können;
- d) unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere im Bereiche der beruflichen Weiterbildung.

Art. A1-4 Pflichten als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter

- a) unternimmt alles, um ihren oder seinen Auftrag zu erfüllen;
- b) handelt und entscheidet in ihrem oder seinem Aufgabenbereich selbständig;
- c) legt alle Fälle, zu deren Entscheidung ihre oder seine Kompetenzen nicht ausreichen, ihrem oder seinem Vorgesetzten zum Entscheid vor;
- d) informiert ihren oder seinen Vorgesetzten soweit, dass dieser den Gesamtüberblick behält und die für seine Entscheidungen wichtigen Tatsachen kennt;
- e) informiert unaufgefordert die Dienstkolleginnen oder -kollegen und zuständigen Stellen über alles aus seinem Aufgabenbereich, was diesen zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient;
- f) berät ihren oder seinen Vorgesetzten in Form konkreter Antragstellung;
- g) arbeitet an ihrer oder seiner Weiterbildung und hält ihr oder sein Wissen und Können auf dem neuesten Stand.

Art. A1-5 Führungsstil

¹ Je nach Lage und Auftrag ist der Führungsstil partizipativ, kooperativ oder autoritär. Das Führungsverhalten wird der Situation angepasst.

² Nach Möglichkeit wird ein kooperativer Führungsstil angewandt. Er ist gekennzeichnet durch:

- a) Konsequente Förderung von Initiative und Selbständigkeit: Der oder die Vorgesetzte bestimmt die zu erreichenden Ziele, überlässt jedoch die Art der Ausführung seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit er nicht zur Wahrung einheitlichen Handelns Richtlinien erlassen muss.

- b) Aktive Mitwirkung aller Beteiligten am Entscheidungsprozess. Bevor die oder der Vorgesetzte seine Entscheidungen trifft, bespricht er diese mit seinen nächsten oder, je nach Fall, mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie oder er prüft ihre Anregungen unvoreingenommen und trägt ihnen – soweit begründet – Rechnung.
- c) Überzeugende Begründung der Zielsetzungen und Entscheidungen: Um initiativ handeln zu können, muss der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Absichten und Überlegungen des Vorgesetzten kennen.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	